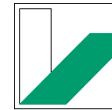


*Vertrag über die Publikation einer Zeitschrift
auf der Plattform OJS Bayreuth*



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Vertrag zwischen

„Name der Herausgebenden“

„Anschrift“

– nachfolgend Herausgebende –

und

Universität Bayreuth

Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth

Vertreten durch die Universitätsbibliothek

– nachfolgend Universität Bayreuth –

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

Gegenstand dieses Vertrages ist die Publikation der Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ auf der Plattform *Open Journal Systems Bayreuth (OJS Bayreuth)*. Vertragspartner sind die Herausgebenden der Zeitschrift und die Universität Bayreuth.

Um den freien und uneingeschränkten Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unterstützen, wird „*Zeitschriftentitel*“ unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY als Open Access-Zeitschrift publiziert.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

1) Die Herausgebenden räumen der Universität Bayreuth ein nicht ausschließliches, auf die Dauer des Vertrages befristetes Nutzungsrecht ein, „*Zeitschriftentitel*“ sowie die dazugehörigen Abstracts und weitere Informationen über die Zeitschrift auf der Plattform *OJS Bayreuth* online unter Einräumung der Creative-Commons-Lizenz CC BY an die Nutzer der Plattform zum Abruf bereit zu stellen

und öffentlich zugänglich zu machen. Des Weiteren räumen die Herausgebenden diejenigen Nutzungsrechte ein, die erforderlich sind, damit die Universität Bayreuth den in § 4 geschilderten Funktionsumfang zur Verfügung stellen kann.

2) Die Herausgebenden garantieren, dass sie rechtlich dazu befugt sind, die Nutzungsrechte gemäß Abs. 1 der Universität Bayreuth einzuräumen. Sie garantieren ferner, dass an der Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ keine Rechte Dritter bestehen, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Zeitschrift im Sinne des Abs. 1 durch die Universität Bayreuth entgegenstehen.

§ 3 Pflichten der Herausgebenden

1) Die Herausgebenden sind für den Inhalt und alle damit verbundenen redaktionellen Abläufe verantwortlich. Sie erstellen das wissenschaftliche Konzept der Zeitschrift und übernehmen die editorische Betreuung. Hierzu gehören die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung, die Auswahl und Qualitätssicherung geeigneter Beiträge sowie die Endkontrolle und Freigabe der Beiträge zur Publikation. Zudem sind sie für das Layout der Zeitschrift verantwortlich.

2) Die Nutzung von *OJS Bayreuth* setzt voraus:

- a) Wenigstens eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der Universität Bayreuth ist (Mit-)Herausgeberin oder (Mit-)Herausgeber der Zeitschrift.
- b) Die Herausgabe der Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ wird von einer Professorin oder einem Professor der Universität Bayreuth „*Name und Anschrift*“ befürwortet.
- c) Die Herausgebenden verpflichten sich, mindestens eine Ausgabe der Zeitschrift pro Jahr zu publizieren.

3) Die Herausgebenden sind für die plattformunabhängige Lesbarkeit der über *OJS Bayreuth* bereitgestellten Materialien verantwortlich.

4) Die Einhaltung von Urheber- und Verwertungsrechten liegt in der Verantwortung der Herausgebenden.

§ 4 Von der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellter Funktionsumfang von *OJS Bayreuth*

1) Die Universität Bayreuth administriert im Rahmen des Abs. 2 die Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ mittels der Verwaltungs- und Publikationssoftware *Open Journal Systems (OJS)*. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden Serviceleistungen:

- a) Sie übernimmt die Einrichtung und den Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur, ohne jedoch Bereitschaftszeiten zu garantieren.
- b) Sie verzeichnet die oben genannte Zeitschrift in einschlägigen Bibliothekskatalogen, die von der Universität Bayreuth nach billigem Ermessen ausgewählt werden, und erwirkt damit ihre

Indexierung in den relevanten Datenbanken wie z.B. [Zeitschriftendatenbank](#) und [WorldCat](#). Auf Articlebene ermöglicht sie zusätzlich ein „Harvesting“ etwa durch BASE, Google und Google Scholar.

- c) Sie ermöglicht die Zitierfähigkeit der oben genannten Zeitschrift und aller zugehöriger Artikel mittels der Vergabe eines persistenten Links (Uniform Resource Name, URN). Die Universität veranlasst außerdem die Vergabe einer ISSN ([International Standard Serial Number](#)) sowie die Registrierung beim DOAJ ([Directory of Open Access Journals](#)).
- d) Sie kommt während der Vertragsdauer der Ablieferungspflicht an die Deutsche Nationalbibliothek nach.
- e) Sie ist berechtigt, die eingestellten Dokumente während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus zu archivieren. Um ihrer Archivierungsaufgabe nachzukommen, ist die Universität berechtigt, die abgelieferten Dateien bei Bedarf in ein anderes Dateiformat zu konvertieren. Zu diesem Zweck darf sie die abgelieferten Dateien an Dritte weitergeben. Die Urheberrechte der Autorinnen und Autoren werden hiervon nicht berührt.

2) Die Universität Bayreuth ist nicht verpflichtet, die unter Abs. 1 beschriebenen Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen, vielmehr stehen Umfang, Dauer und Qualität der Zurverfügungstellung im freien Ermessen der Universität Bayreuth. Die Universität Bayreuth behält sich vor, die Services jederzeit einzuschränken oder zu modifizieren sowie die Dienste gänzlich einzustellen.

§ 5 Haftung

1) Die Universität Bayreuth macht sich die Inhalte der Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ weder zu eigen noch prüft sie diese auf die Verletzung von Urheberrechten, Gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter. Die Universität Bayreuth ist Provider i.S.d. § 10 TMG.

2) Sofern aufgrund der vertragsgegenständlichen Veröffentlichung der Zeitschrift „*Zeitschriftentitel*“ Ansprüche Dritter gegenüber der Universität Bayreuth geltend gemacht werden, stellen die Herausgebenden die Universität Bayreuth von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsvertretung, die der Universität Bayreuth entstehen.

§ 6 Kosten für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur

Sofern für Bereitstellung der technischen Infrastruktur Kosten anfallen, werden diese in einer gesonderten Anlage zum Vertrag geregelt. Über kostenpflichtige Veränderungen bezüglich der Bereitstellung der technischen Infrastruktur werden die Herausgebenden von der Universität Bayreuth schriftlich informiert.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Ein Vertragsabschluss kommt zustande, sobald dieser von beiden Seiten unterzeichnet wurde.
- 2) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von 24 Monaten geschlossen.
- 3) Erfolgt keine Kündigung in Textform, so verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform kündigen.
- 4) Mit Einführung einer kostenpflichtigen Bereitstellung der technischen Infrastruktur bzw. einer Erhöhung der damit verbundenen Kosten wird den Herausgebenden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Bekanntmachung eingeräumt.
- 5) Kommen die Herausgebenden ihrer Pflicht, mindestens eine Ausgabe jährlich zu veröffentlichen, nicht nach, kann die Universität Bayreuth ihrerseits die Veröffentlichung der betreffenden Zeitschrift über *OJS Bayreuth* fristlos kündigen.
- 6) Bei Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität und bei der Veröffentlichung von Inhalten, die dem guten Ruf der Universität Bayreuth schaden könnten, kann die Universität Bayreuth ihrerseits die Veröffentlichung der betreffenden Zeitschrift über *OJS Bayreuth* fristlos kündigen. Der Universität Bayreuth steht ferner ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu, wenn die Zeitschrift extremistische, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte aufweist. In diesen Fällen ist die Universität Bayreuth berechtigt, die Zeitschrift ohne Vorankündigung aus *OJS Bayreuth* zu entfernen.

§ 8 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Texterfordernisses.
- 2) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern einvernehmlich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Bayreuth, den

Bayreuth, den

Herausgebende

Universität Bayreuth – Universitätsbibliothek